

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31

Düsseldorf, Samstag, den 4. August

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 31.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 8. August 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Enteignungsrecht 199, Verkehr mit Sprengstoffen 199, Tarif für die Duisburg-Ruhrorter Häfen 199/200, Wasserpolizei der Ruhr 200, Polizeiverordnung für die Häfen des Gemeindebezirks Duisburg 200, Sonntagsarbeit 200, Innung 200, Rettungsmedaille 200, Höchstfahrgewindigkeit für Kraftfahrzeuge 201/202, Kollekte 202, Wasserbucheintragung 202/203, Ausstellung neuer Wandergewerbescheine 203, Geschäftsanweisung für die Kirchengemeinden 203 bis 207, Enteignungen 207/208.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

815. Dem Ruhrverbande in Essen ist durch Verordnung vom 19. März 1914 (Gesetzamml. S. 92) das Recht verliehen worden, zur Reinhaltung der Ruhr und ihrer Nebenflüsse Grundstücke im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu belasten.

Es wird angeordnet, daß für den Sammler und die Kläranlage Kupferdreh-Langenberg das vereinfachte Enteignungsverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1922 (Gesetzamml. S. 211) stattfindet.

Berlin, 13. Juli 1928.

Das Preußische Staatsministerium.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. A.: Schroeter.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: Dr. Lenß.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Schulze.

VII. 15972 M. f. L. — I. M. IV. 2296/28 M. f. B. — VI. 2. 14. 2959 M. f. S. u. G.

816. Polizeiverordnung.

5. Abänderung der Polizeiverordnung vom 14. September 1905, HMBl. S. 282 (über den Verkehr mit Sprengstoffen).

In § 25 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 14. September 1905 ist nach dem ersten Satz hinter dem Worte „enthält“ einzufügen: „oder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,3 v. H. auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe enthält, deren Flammpunkt und Siedepunkte nicht unter dem des 90er Handelsbenzols liegen

dürfen und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei diesem Benzol.“

Berlin W 9, 3. Juli 1928.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 5182 M. f. S. u. G. / II G 7713 M. d. S.

817.

4. Nachtrag

zum Tarif für die in den Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft zu entrichtenden Verkehrsabgaben vom 19. Oktober 1926.

1. Im Abschnitt III Wertgeld werden bei Ziffer I und 2 die Worte „fiskalischen und städtischen“ gestrichen.

Es wird hinzugefügt:

unter 1 a) Futterkalk,
unter 1 b) Anthracenrückstände, Rohschwefel, calcinierte Tonerde (Tonerdehydrat), Zinkoxyd,
unter 1 c) Anthracen, Naphthalin,
unter 1 d) Kartoffelmehl.

2. Im Abschnitt IV Lagergeld werden die Worte „fiskalischen oder städtischen“ gestrichen.

3. Im Abschnitt VII Hafensfracht wird der unter B aufgeführte Wortlaut durch folgenden ersetzt:

B 1. Asche und Schlacken von Brennstoffen der Klasse G,

2. Bimsstein der Klassen F und G,

3. Erde der Klasse G,

4. Holz- und Holzwaren der Klassen D bis G,

5. Kalk der Klassen F und G,

6. Schlacken und sonstige Abfälle zur Eisen- und Stahlgewinnung oder aus der Eisen- und Stahlgewinnung Klasse G,

7. Schutt, auch Bauschutt der Klasse G,

8. Steine der Klassen F und G,
9. Ton und Tonwaren der Klassen F und G,
10. Traß und Tuffstein der Klasse F,
11. Zement der Klasse F.

2,00 RM. einschließlich Verkehrssteuer je Wagen.

Die Bezeichnung der unter B aufgeführten Klassen entspricht dem Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, 1. August 1928. I. H. 402.

Im Namen des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Dr. Freusberg.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

818. Die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie für Handel und Gewerbe und der Herr Reichsverkehrsminister haben gemäß § 343 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. 53) durch Erlaß vom 24. April 1928 die Wahrnehmung der Wasserpolizei der Ruhr von Mülheim (Unterhaupt der alten Mülheimer Ruhrschleuse) bis zum Rhein dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen — Wasserbaudirektion — übertragen.

Gemäß § 343 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 übertrage ich die örtlichen Geschäfte der Wasserpolizei auf der Ruhr von Mülheim (Unterhaupt der alten Mülheimer Ruhrschleuse) bis zum Rhein dem Vorstand des Wasserbauamts zu Duisburg-Meiderich.

Nr. IV. 1987 C. K. M.

Münster, 5. Juli 1928.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
(Wasserbaudirektion).
J. A.: Wentrup.

819. Polizei-Verordnung für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195), sowie der §§ 348 und 351 des Wassergesetzes wird folgender 7. Nachtrag zu der im Regierungs-Amtsblatt Stück 47 vom 26. November 1921, S. 457 ff. veröffentlichten Polizeiverordnung erlassen, und zwar, da es sich um Anordnungen handelt, die zur Vermeidung von Unfällen keinen Aufschub dulden, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses.

§ 18 Ziffer 5 der vorbezeichneten Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:

„An den beweglichen Brücken ist zu halten, sobald mit dem Niederlegen der Schranken begonnen wird, an den mit akustischen bzw. optischen Signalen ausgestatteten Stellen bereits, sobald diese Signale in Tätigkeit treten. An Eisenbahnübergängen ist zu

halten, sobald die Annäherung eines Zuges durch Ertdönen des Läutewerks oder anderweitig erkennbar wird, oder wenn mit dem Niederlegen etwaiger Schranken begonnen wird.“

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 28. Juli 1928.

I. H.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Freusberg.

820. 1. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachungen vom 4. März 1904 I. F. 687 und vom 18. Juni 1927 I. F. 1605 (Reg. Amtsblatt S. 85 und 178) ordne ich hiermit gemäß § 105e der Reichsgewerbeordnung für den Umfang des Kreises Grevenbroich an, daß eine Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier-, Herren- und Damenfriseur- und Perückenmacherhandwerk nur noch an den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen und bei weiteren zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Sonn- und gesetzlichen Feiertagen an den zweiten dieser Tage von 8 bis 11 Uhr gestattet, an allen übrigen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dagegen verboten ist.

2. Gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung ordne ich nach Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß den selbständigen Barbieren, Herren- und Damenfriseuren und Perückenmachern des Kreises Grevenbroich die Ausübung ihres Gewerbebetriebes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur noch insoweit gestattet ist, als vorkommende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in den vorgenannten Gewerben zugelassen worden sind.

3. Eine etwa am Karnevalssonntag für erforderlich gehaltene Ausübung des Gewerbebetriebes darf nur unter Beachtung meiner Anordnung vom 17. Januar d. J. I. F. 2559/27 erfolgen.

Ferner weise ich darauf hin, daß der Ladenverkauf in einer etwa zugleich betriebenen offenen Verkaufsstelle an Sonntagen verboten ist.

Strafbestimmungen siehe § 146 a der Reichsgewerbeordnung.

Düsseldorf, 18. Juli 1928.

I. F. 4360.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Schild.

821. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer „Zwangsinnung für das Baugewerbe in Duisburg“, umfassend das Maurer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe, zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Duisburg zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 21. Juli 1928.

I. F. 4915.

Der Regierungs-Präsident.

822. Das Preussische Staatsministerium hat dem Landwirtschaftsgehilfen Hugo Kämper in Radevormwald (Ortschaft Gich), Kreis Lemnep die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

I. C. 8001.

Düsseldorf, 24. Juli 1928.

Der Regierungs-Präsident.

823. I. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 285), des § 30 der Ver-ordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (R. G. Bl. I. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. I. S. 44) wird mit Zustimmung des Herrn

Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — Erlasse vom 3. Dezember 1927 I. 8721 und vom 7. Juni 1928 I. 6441 — sowie mit Zustimmung des Be-zirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Höchstfahrgewindigkeit für Kraftfahr-zeuge aller Art wird für die in dem nachfolgendem Verzeichnis aufgeführten Wegestrecken auf die in Spalte 5 dieses Verzeichnisses angegebenen Stunden-kilometer festgesetzt:

Verzeichnis:

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bezeichnung der Wegestrecken	Festsetzung der Höchstfahrgewindigkeit auf km
1	2	3	4	5
1	Stadtkreis	Gamborn	Unterführung in der Matenastraße	18
2	Stadtkreis	Siertrade	Langestraße und Wasserstraße von Lange- straße bis Mühlbach im Stadtbezirk Sier- trade-Golten als Teilstrecke der Durchgangs- straße von Siertrade nach Walsum und Dinslaken	15
3	Clebe	Clebe	Calcar Straße-Emmericher Straße-Herzog- straße-Hafenstraße-Cabarienerstraße von der Hafenstraße bis zur Tiergartenstraße-Tier- gartenstraße-Grufstraße-Römerstraße- Hoheuzollernstraße-Lindenallee-Raffauer- allee-Materbornerallee-von der Stadt- grenze-Hagschestraße-Großstraße	15
4	Clebe	Calcar	Monrestraße-Altcalcarstraße-Hauslaerstr.	15
5	Clebe	Till-Moyland	a) Provinzialstraße Clebe-Calcar von Schloß Moyland bis zur Schmiede Sickerberg, b) die drei Wegeeinmündungen auf den Dorfplatz in Till.	
6	Krefeld	Anrath	a) Krefelder Straße vom alten Elektrizitätswerk bis zur Bahnstraße an der Kirche, b) Bahnstraße von der Kirche bis zum Kriegerdenkmal,	18
			c) Neersener Straße von der Kirche bis zum Krankenhaus	20
7	Krefeld	Uerdingen	a) Niederstraße von der Bahnhofstraße bis zum Rathaus, b) Krefelder Straße von der Bismarckstraße bis zum Rathaus.	20
8	Dinslaken	Dinslaken	Neustraße-Duisburger Straße in dem Teile vom Rathaus bis zum Walsumer-Tor und Eppinghovener Straße	15
9	Dinslaken	Boerde	a) Frankfurter Straße vom Rathaus bis zum Haus Nr. 76, b) Provinzialstraße Dinslaken-Wesel zwischen der alten und neuen Hüniger Straße in Friedrichsfeld.	16
10	Landkreis Düsseldorf	Erkrath	Straße von Hochdahl nach Hilden vom Kloster am Ortseingang nach der Ortschaft Trills bis zur Wegekreuzung in der Ortschaft Trills.	20
11	Essen	Werden	Ruhrstraße von Brücke bis Rathausplatz	15
12	Geldern	Rebelaer	a) Bahnstraße-Marienstraße-Mühlenstraße-Friedenstraße-Lindenstraße für die Zeit vom 29. Juni bis 2. November jeden Jahres, b) Geldener Straße von Kohlenhändler Rogmanns bis Pfarrkirche-Hauptstraße-Kapellenplatz-Amsterdamer Straße-Weezerstraße- bis hinter der Kapotfabrik, c) Twistenerstraße von Kroatenweg bis Marijnenkloster-Marktstraße-Bahnstraße-Rheinstraße.	15

§f. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bezeichnung der Wegestrecken	Festsetzung der Höchstfahrgeschwindigkeit auf km
1	2	3	4	5
13	Gladbach	Schiefbahn	a) Neersener Straße von der Post bis zur Zehnthofstraße und von Schule Niederheide bis zur Wirtschaft Schütter, b) Hochstraße-Neußer Straße-Kirchplatz-Bahnstraße vom Markt bis zum Sportplatz-Neustraße-Bruchstraße als Verbindungsteil zwischen Königstraße und Neustraße-Breitestraße vom Markt bis Haus Nr. 28-Willicher Straße vom Markt bis Haus Nr. 41-Königstraße vom Markt bis zum Ende.	20
14	Gladbach	Neersfen	Krefelder Straße und Hauptstraße vor der Einmündung der Vierer Straße bis zur Schloßmühle.	20
15	Gladbach	Rorschenbroich	Rheindter Straße-Mühlenstraße-Regentenstraße-Bahnhofstraße-Hochstraße-Steinstr.	20
16	Grevenbroich	Garzweiler	Auf der Wegestrecke der Straße Rheindt-Giesenkirchen-Waak-Kelzenberg-Züchen-Garzweiler-Königshofen-Webburg-Bergheim auf die Provinzialstraße Köln-Nachen, die durch die Orte Garzweiler und Pfisterath führen.	20
17	Grevenbroich	Evinghoven	a) von Hönningen nach Evinghoven, b) von Widdeshoven nach Anstel, c) von Evinghoven nach Dekoven	20
18	Grevenbroich	Grevenbroich	Kölnener Straße und Breite Straße	15
19	Landkreis Lemmer	Burg a. d. Wupper	a) Solinger Straße vom Rathaus bis zur Wupperbrücke, b) Eschbachstraße von der Wupperbrücke bis zur Burgtalstraße	15 für Personen- und 10 für Lastkraftwagen.
20	Landkreis Mörz	Bluhn	Provinzialstraße durch den Ort Bluhn	12
21	Landkreis Neuß	Dormagen	Provinzialstraße Neuß-Köln soweit sie durch den Ort Dormagen geht.	15
22	Landkreis Solingen	Baumberg	Hauptstraße (Dorfstr.)	20 für Personenwagen 15 für Lastkraftwagen
23	Landkreis Solingen	Bürgermeisterei Richrath-Neusrath	Straßenkreuzung der Köln-Düsseldorfer Landstraße mit der Elberfeld-Gittdorfer Landstraße in Langenfeld.	15

§ 2. Auf die Beschränkungen ist durch Tafeln hingewiesen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 24. Juli 1928.

I. K. 3874.

Der Regierungs-Präsident.

824. „Für die dem Deutschen Verein für Sanitätshunde e. V., Oldenburg vom Herrn Preussischen Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege unterm 23. August 1927 — K. W. 733 — genehmigte Sammlung sind nachstehende Personen als Sammler beauftragt: Oskar Bachhaus, Düsseldorf, Königsplatz 32; Hans Körber, Essen, Steelerstr. 107 a I., Frau Else Körber, Düsseldorf, Schwanenmarkt 1.“

Düsseldorf, 27. Juli 1928.

I. J. W. 5504.

Der Regierungs-Präsident.

825. Die Aktiengesellschaft Essener Steinkohlenbergwerke in Essen hat beantragt, für sie in das Wasserbuch des Steelerbaches das Recht einzutragen, die Grubenabwässer und die Wasch- und Kohlenwäscheabwässer der Zeche Katharina in Kray nach vorgegangener Klärung in einer jährlichen Durchschnittemenge von 75000 Kubikmeter durch einen Zementrohrkanal auf Parzelle 29/17, Flur 8, Gemarkung Huttrop, in den Steelerbach einzuleiten.

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Landratsamt in Essen eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 13. Juli 1928. II. W. 75/28.

Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
(Wasserbuchbehörde).

826. Diejenigen Personen, die im Jahre 1929 das Wandergewerbe betreiben wollen, haben ihre Anträge auf Ausstellung neuer Wandergewerbebescheine möglichst schon im September ds. Jrs. bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts anzubringen, weil bei der Menge der Anträge und der erforderlich werdenden Ermittlungen die Ausfertigung längere Zeit in Anspruch nimmt und bei späteren Meldungen die Aushändigung der Bescheine zu Beginn des neuen Jahres nicht gewährleistet werden kann.

Düsseldorf, 30. Juli 1928. I. M. 5858.
Der Vorsitzende des Bezirksauschusses I. u. II. Abt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

827. Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln.

Nach Benehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlasse ich auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 für die katholischen Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln die folgende Geschäftsanweisung. Die bisher geltende Geschäftsanweisung tritt hiermit außer Kraft.

I. Der Kirchenvorstand.

(Artikel 1—11).

Art. 1. Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlung, bestimmt zunächst die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und der Abstimmungen. Er hat die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Sitzungsbuch.

Er nimmt alle Schriftstücke für den Kirchenvorstand in Empfang und vermerkt den Tag des Eingangs.

Er hat das Amtssiegel zu führen und aufzuwahren. Das Amtssiegel trägt den Namen der Kirchengemeinde. Der Titel der Kirche kann beigelegt und die Ortsbezeichnung durch einen Zusatz ergänzt werden.

Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Dabei kann er die Mitwirkung der übrigen

Mitglieder in Anspruch nehmen. Er bestimmt auch die Geschäftsverteilung. (Siehe auch Art. 4—9, 10, 11, 16, 20, 23, Abs. 3).

Art. 2. Der Stellvertreter.

Der Kirchenvorstand wählt bei dem Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden auf drei Jahre. Dieser Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in Fällen der Behinderung. Er hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Sein Amt endet mit dem nächsten Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Vorsitzende hat den Namen des Stellvertreters unverzüglich nach der Wahl der Erzbischöflichen Behörde anzuzeigen.

Art. 3. Der Rendant.

Der Kirchenvorstand wählt beim Wechsel des Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Rechnungsführer (Rendanten). Das Amt endet mit dem nächsten Wechsel des Mitgliederbestandes. Der Kirchenvorstand kann auch einen anderen zum Rechnungsführer wählen. Dem Rechnungsführer soll eine angemessene Entschädigung bewilligt werden. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl und die Höhe der bewilligten Entschädigung unverzüglich der Erzbischöflichen Behörde anzuzeigen.

Art. 4. Die Kirchenvorsteher.

Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl oder nach ihrer Berufung in einer Sitzung des Kirchenvorstandes von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlages zu verpflichten.

Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher und der Ersatzmitglieder beizufügen. Die Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Berufung aufzuführen. Nach jeder Veränderung ist das Verzeichnis zu berichtigen.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die im Einzelfalle durch Beschluß des Kirchenvorstandes oder von der Erzbischöflichen Behörde als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 5. Ausschüsse und Kuratorien.

Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Auf diese Aufgaben beschränkt sich auch die Zuständigkeit der sogenannten Kuratorien. Zu den Ausschüssen und Kuratorien können auch andere Personen hinzugezogen werden.

Art. 6. Genehmigungspflicht der Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch die Staatsbehörde.

Außer den im § 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 genannten Fällen bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung der Genehmigung der Staatsbehörde insbesondere bei:

1. Ausschreibung und Erhebung von Kirchensteuern,
2. Hausungsplänen,

3. Erwerb von Grundeigentum im Werte von mehr als 5000 Reichsmark. Die Genehmigung steht in allen Fällen, in denen der Wert des zu erwerbenden Grundstücks den Betrag von 50000 Reichsmark übersteigt, dem Minister, in den übrigen Fällen dem Regierungspräsidenten zu.
4. Annahme von Schenkungen und Erbschaften im Werte von mehr als 5000 Reichsmark.
5. Errichtung von privaten Volksschulen, Kinderbewahrschulen und Krankenanstalten.

Art. 7. Fälle, in denen Beschlüsse des Kirchenvorstandes erst durch die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde rechtsgültig werden.

Die Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde bei:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
2. Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als 2000 Reichsmark,
4. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB, sowie Annahme belasteter Schenkungen und anderer Zuwendungen.
5. Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke auf die Dauer von mehr als ein Jahr;
6. Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, und Ausleihe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind;
7. Entgeltlichen Anstellungsverträgen auf die Dauer von mehr als ein Jahr;
8. Bürgschaften;
9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 2000 Reichsmark. Auf die Berechnung des Wertes finden die §§ 3 und 6—9 der Zivilprozessordnung Anwendung;
10. Abstrakten Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Abtretung von Forderungen, Schuldübernahme, Schuldverlassen, Schuldversprechen und Schuldanerkennnis gemäß §§ 780, 781 BGB., Annahme einer Anweisung gemäß § 783 folgende BGB., Ausstellung von Inhaberpapieren und durch Wechsel begründet werden;
11. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Die Erzbischöfliche Behörde kann in den Fällen der Ziffer 3, 5, 7 und 9 für einzelne Kirchengemeinden und Gemeindeverbände eine höhere Grenze als Erfordernis der Genehmigung festsetzen.

Art. 8. Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in anderen Fällen.

Ferner hat der Kirchenvorstand die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in folgenden Fällen einzuholen bei:

1. Verwendung von Kapitalvermögen,
2. Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederanlage erfolgen;
3. Bauarbeiten, einschließlich Übermalung und Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei, sofern die Gesamtkosten mehr als 1000 Reichsmark betragen;
4. Anschaffung von Innenausstattungen, z. B. Altargeräten, Paramenten, Teppichen, Leinwandstücken, sofern deren Kosten im Einzelfalle mehr als 500 Reichsmark betragen;
5. Festsetzung des Voranschlags und der Voranschlagszeit, wenn sie ein Jahr überschreiten soll. Eine Ausdehnung über drei Jahre hinaus ist nicht zulässig.
6. Überschreitung des Voranschlages;
7. Verwendung von Kirchengeldern zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken, auch wenn der Gesamtbetrag weniger als 10 vom Hundert der Sollennahmen beträgt;
8. Einführung oder Veränderung von Gebühren;
9. Festsetzung oder Änderung ständiger Gehälter und Ruhegehälter;
10. Wahl eines Geistlichen zum Rendanten;
11. Abnahme der Jahresrechnungen und der Rechnung über die Verwendung der Sakaturgelder;
12. nicht mündelsicherer Anlage von Geldern;
13. Anstrengung von Prozessen;
14. Ausschlagen von Erbschaften.

Art. 9. Willenserklärungen und Mitteilungen.

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. Bloße Mitteilungen des Kirchenvorstandes sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Art. 10. Sitzungsraum.

Der Kirchenvorstand beschließt, wo die Sitzungen abgehalten werden. Der Vorsitzende kann aus einem wichtigen Grunde die Sitzung an einem anderen Orte anberaumen. Der Grund muß bei der Einladung angegeben werden.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes dürfen nur dann in einem Wirtshause abgehalten werden, wenn ein anderer Raum nicht zur Verfügung steht. Der Sitzungsraum muß alsdann von dem freien Zutritt abgesondert sein. Im Pfarrhause dürfen die Sitzungen nur mit Zustimmung des Pfarrers oder schriftlicher Zustimmung der Erzbischöflichen Behörde abgehalten werden.

Art. 11. Registratur.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß alle Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Vermögen der Kirchengemeinde beziehen, im Archiv aufbewahrt und in übersichtlicher Ordnung erhalten werden. Für die Ordnung ist der Vorsitzende verantwortlich.

Es muß ein Tagebuch mit fortlaufenden Nummern geführt werden, in dem alle Schreiben unter Angabe

des Ein- und Abgangstages, des Einsetzers oder Empfängers, des Gegenstandes und des Tages zu verzeichnen sind. Die Nummer des Tagebuches wird auf dem Schriftstück vermerkt.

Die Inhaber von Pfänden können Einsicht in die Schriftstücke fordern, die sich auf ihr Pfändenvermögen beziehen.

II. Das Rechnungswesen.

(Artikel 12—24).

Art. 12. Vermögensverzeichnis.

Das gemäß § 10 des Gesetzes zu errichtende und fortzuführende Vermögensverzeichnis zerfällt in:

1. das Lagerbuch,
2. das Rentbuch,
3. das Verzeichnis der Urkunden und schriftlichen Nachrichten,
4. das Verzeichnis der Kirchenmobilien und sonstiger Gegenstände von Bedeutung (Inventar).

Das Lagerbuch soll den gesamten kirchlichen Besitz, das Rentbuch aber dessen Nutzbarmachung nachweisen, die beiden anderen Bücher geben eine genaue Übersicht über sämtliche in den Archiven befindlichen Urkunden, Dokumenten und sonstigen Nachrichten sowie über die sämtlichen Kirchenausstattungsgegenstände, z. B. hh. Gefäße, Paramente, Leinwand, Geräte, Ausschmückungsgegenstände usw.

Zu 1. Das Lagerbuch hat das feststehende Vermögen der Kirche in seiner rechtlichen Bedeutung klarzustellen und enthält entsprechend Etat und Rechnung in drei Hauptteilen

- a) das Grundvermögen,
- b) das Rentvermögen,
- c) das Kapitalvermögen.

Zu 2. Auch das Rentbuch ist wie das Lagerbuch nach Grund-, Rent- und Kapitalvermögen einzuteilen.

Zu 3. Unter Urkunden und schriftlichen Nachrichten sind nicht nur Urkunden im strengen Sinne des Wortes zu verstehen, sondern auch alle Güterverzeichnisse, Lagerbücher, Nekrologien, Pfarrchronik und dergleichen. Auch gehören hierhin alle alten Missalien und Chorbücher, die in der Kirche nicht mehr gebraucht, aber doch aus bestimmten Gründen, etwa ihres Alters wegen aufbewahrt werden. Die Reihenfolge in den Verzeichnissen richtet sich nach dem mutmaßlichen oder dem wirklichen Alter.

Zu 4. In das Verzeichnis der Kirchenmobilien sind unter besonderen Abteilungen alle zum Vermögen in den Kirchengemeinden gehörenden Kirchenmobilien und Utensilien z. B. hh. Gefäße, Paramente, Leinwand, Geräte, Ausschmückungsgegenstände usw. mit genauer Bezeichnung einzutragen und zwar möglichst mit Angabe des Namens der Stifter bzw. Geschenkgeber. Am Ende des Verzeichnisses sind auch die in der Kirche und in deren Umgebung befindlichen Grabmäler, Denkmäler, Altertümer und sonstige Merkwürdigkeiten anzugeben.

Das Verzeichnis ist sorgfältig weiterzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Art. 13. Kasse.

Die eingehenden Gelder kommen in die Kirchenkasse. Diese ist tunlichst in einem feuerfesten Geldschrank und zwar entweder beim Vorsitzenden oder beim Rechnungsführer aufzubewahren. Substanzgelder müssen sofort auf mündelsicheren Kassen zinsbar angelegt werden. Das gilt auch für die Revenuen, soweit sie nicht im nächsten Vierteljahre benötigt werden.

Für die Wertpapiere muß im Geldschrank eine besondere Abteilung vorhanden sein, welche auch besonders abzuschließen ist. Weiteres besagt die Dienstinstruktion für die Rendanten.

Art. 14. Anlegung der Substanzgelder.

Bei der zinsbaren Anlegung von kirchlichen Geldern ist nach den Vorschriften in §§ 1807 und 1808 des BGB. und den Artikeln 73—76 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zu verfahren.

Art. 15. Das Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Bei der Verteilung der Pfändeeinkünfte wegen Ablebens des Inhabers ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Art. 16. Der Voranschlag.

Bis zum 1. Februar eines jeden Jahres hat der Kirchenvorstand den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr festzustellen. Zunächst hat der Rechnungsführer zusammen mit dem Vorsitzenden einen Entwurf aufzustellen. Dieser ist vom Kirchenvorstande zugrunde zu legen. Der festgestellte Voranschlag ist nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen. Danach ist er in zwei Ausführungen und zwar, wenn Bauarbeiten vorgesehen sind, mit den Kostenüberschlägen bis zum 1. März der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

Art. 17. Einrichtung des Voranschlages.

Der Voranschlag muß die Einnahmen und Ausgaben nach Titeln ordnen und im einzelnen ersichtlich machen.

Wenn die Ausgaben höher als die Einnahmen sind, so muß der Fehlbetrag durch Kirchensteuer aufgebracht werden. Der Ertrag der Steuer ist unter besonderer Nummer in die außergewöhnlichen Einnahmen des Voranschlages einzustellen; die Steuerbeschlüsse sind beizufügen.

Nur für außerordentliche Bedürfnisse darf eine Anleihe aufgenommen werden. Über die Aufnahme einer Anleihe muß der Kirchenvorstand einen Beschluß fassen, in welchem der Zweck der Anleihe, die Höhe der benötigten Summe, die Privatperson oder das Geldinstitut, welche das Geld leihen will, der Zinsfuß und Tilgungsmodus angegeben sind.

Art. 18. Sondervorschrift für die linksrheinischen Kirchengemeinden.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen die bürgerlichen Gemeinden noch auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Beiträge zu den Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden leisten, ist der Voranschlag dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen.

Im Vordrucke des Voranschlags ist in der Einnahme ein besonderer Abschnitt: „Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde“ beizufügen.

Wenn es sich um die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse oder um den Neubau oder die Ausbesserung des Pfarrhauses handelt, hat der Kirchenvorstand unter Beifügung der Nachweisungen über das Bedürfnis bei der zuständigen Regierung die Inanspruchnahme der bürgerlichen Gemeinde nachzusehen.

Art. 19. Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung muß unter Benutzung des amtlichen Vordrucks aufgestellt werden und die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen und im Anschluß an die Titel des Voranschlags und unter Vergleichung mit dessen Ansätzen ersichtlich machen. Bei jeder Überschreitung ist der Beschluß des Kirchenvorstandes und die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde anzuführen.

Der Rechnungsführer hat die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum nächsten 1. Juli aufzustellen und dem Kirchenvorstand vorzulegen. Dieser hat die Rechnung zu prüfen. Er kann mit der Vorprüfung einzelne seiner Mitglieder beauftragen.

Findet der Kirchenvorstand die Jahresrechnung nicht in Ordnung, so hat er die einzelnen Punkte darzulegen. Der Rechnungsführer hat die Erinnerung zu erledigen. Alsdann hat der Kirchenvorstand die Rechnung bis zum 1. August der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

Der Jahresrechnung sind beizufügen der Voranschlag, die Belege, die Nachweisung über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gemachten Erinnerungen, der Beschluß des Kirchenvorstandes, die geprüfte Vorrechnung sowie die Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung.

Der Rechnungsführer hat über die Jahresausgaben an Porto und über die Jahreseinnahmen an Kollekten und aus dem Klingelbeutel je ein von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis aufzustellen und der Jahresrechnung beizufügen.

Der An- und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Bankabrechnung zu belegen.

Art. 20. Überwachung und Prüfung.

1. Der Kirchenvorstand hat den Rendanten zu überwachen. Er kann sich jederzeit von dem Stande der Kasse und von der Amtsführung des Rendanten unterrichten.

2. Der Kirchenvorstand muß beim Jahresabschluß vor Prüfung der Jahresrechnung sich von dem richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen.

3. Bei Übergabe an einen anderen Rechnungsführer muß die Kasse in allen Teilen revidiert werden.

Mindestens einmal im Jahre muß die Kasse unvermutet revidiert werden. Das hat zu geschehen durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Kirchenvor-

steher, den der Kirchenvorstand gewählt hat. Diese haben zu prüfen:

a) ob der Istbestand mit dem Sollbestand übereinstimmt. Zuerst wird der Istbestand festgestellt. Dies geschieht durch Zählung des in der Kasse befindlichen baren Geldes einschließlich der Sparkassenbücher aber ausschließlich der Wertpapiere. Vorher haben sie den Rendanten zu fragen, ob weitere kirchliche Gelder vorhanden sind und ob unter dem Kirchgelde Privatgelder sind.

Der Sollbestand wird festgestellt durch Abrechnung der gesamten Ausgabe von der Einnahme des in der Dienstinstruktion vorgeschriebenen Journals und der etwa geführten Nebenjournale. Die Feststellung des Sollbestandes ist Sache des Rechnungsführers, da er als Führer des Journals das Einnahme- und Ausgabebuch abzuschließen hat; jedoch haben sich die Revisoren davon zu überzeugen, ob der gemäß gelegter Jahresrechnung verbliebene Bestand bzw. Voranschlag nach Kapitalien und Revenuen getrennt, richtig in das Einnahme- bzw. Ausgabebuch des laufenden Rechnungsjahres übernommen ist.

Der Rendant ist verpflichtet die Sachlage aufzuklären. Ist ihm dies nicht möglich, so ist bei einem Minderbetrage das Fehlende vom Rechnungsführer sofort der Kasse zuzulegen und bei einem Mehrbetrage das Zuviel von den Revisoren in das Einnahmebuch zu stellen. Über die Behandlung solcher Beträge ist in der Dienstinstruktion näheres gesagt:

b) ob die Aufrechnung des Einnahme- und Ausgabebuches durch alle Spalten seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision richtig erfolgt ist und die Seitenbeträge richtig übertragen sind. Bei größeren Kirchenkassen genügen Stichproben,

c) ob alle Ausgaben seit Beginn des Rechnungsjahres bis zum Tage der Revision durch Quittungen belegt sind und ob die vorhandenen Belege zu Aufstellungen Veranlassung geben,

d) ob überhaupt eine ordnungsmäßige Kassenverwaltung und ordentliche Buchführung stattfindet.

4. Über die Jahreskassenprüfung und über die Prüfung bei Wechsel des Rechnungsführers muß eine Niederschrift aufgenommen werden; bei anderen Prüfungen muß dies nur dann geschehen, wenn wesentliche Bedenken dabei hervorgetreten sind, Jede Niederschrift ist von den Prüfern und dem Rendanten, bei Wechseln sowohl von dem abgehenden wie von dem neuen, zu unterzeichnen.

Die Niederschrift bei der jährlichen Prüfung ist durch den Definitor, sonst unmittelbar der Erzbischöflichen Behörde einzureichen.

5. Die Prüfer (Revisoren) haben dem Kirchenvorstande in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Wenn eine Niederschrift aufgenommen ist, muß sie dann verlesen werden.

Art. 21. Nachprüfung.

Der Kirchenvorstand hat bei jedem Wechsel des Mitgliederbestandes das Vermögensverzeichnis zu prüfen.

Er hat es ferner zu prüfen, wenn der Nutznießer eines Fonds, dessen Vermögen im Lagerbuch aufzuführen ist, wechselt.

Diese Prüfung hat sich auch auf die Versicherung der Gebäude und die Beobachtung aller Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Sicherstellung und Erhaltung des gesamten Vermögens zu erstrecken.

Art. 22. Überprüfung.

Die Erzbischöfliche Behörde kann jederzeit durch ihre Revisoren die Kasse und die Rechnungsführung der Kirchengemeinde einsehen und nachprüfen.

Kirchenvorstand und Rechnungsführer sind verpflichtet, alle verlangten Bücher, Akten und sonstigen Urkunden beizulegen. Der Rechnungsführer hat das von dem Revisor festgestellte Ergebnis der Überprüfung nach Soll- und Istbestand im Einnahmehbuch neben diesen zu bescheinigen. Falls er es nicht anerkennen will, hat er dies zu bemerken und zu begründen.

Art. 23. Entlastung des Rechnungsführers und Auslegung der Rechnung.

Nach Anerkennung der Rechnung durch die Erzbischöfliche Behörde oder Erledigung ihrer Erinnerung erteilt der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer Entlastung. Alsdann hat er die Jahresrechnung nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Entlastung und die öffentliche Auslegung hat der Vorstand auf der Rechnung zu vermerken.

Art. 24. Verbandsvertretungen und Ausschüsse.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Geschäftsführung der Verbandsvertretungen sinngemäße Anwendung.

2. Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuß bestellen. Dieser vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen und nicht streitigen Rechtsachen nach außen und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

3. Der Ausschuß beschließt in Sitzungen, zu denen sämtliche Mitglieder einzuladen sind. Der Vorsitzende hat die Sitzung einzuberufen, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte dienlich ist, ferner dann, wenn ein Ausschußmitglied es schriftlich beantragt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, es muß ein Sitzungsbuch geführt werden.

4. Willenserklärungen der Verbandsvertretungen und des Ausschusses müssen, wenn sie verpflichten sollen, vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Verbandes abgegeben werden. Der Beschluß der Verbandsvertretungen und des Ausschusses ist in der Urkunde aufzuführen.

5. Der Beschluß der Verbandsvertretung über die Bestellung des Ausschusses und die Namen seiner Mitglieder sind der Erzbischöflichen Behörde mitzuteilen.

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. August 1928 in Kraft.

Köln, 11. Juli 1928.

Der Erzbischof von Köln:
E. J. Kard. Schulte.

828. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Straßenbahnstrecke von Mettmann nach Wülfrath zu enteignende, in der Gemeinde Mettmann belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den **Wittwoch, den 8. August 1928**, vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhaus in Mettmann anberaumt. Gemarkung Mettmann, Kartenblatt 7, Parzelle 106/9/17 u. 94/9/22/95, Eigentümer Schriever, Ernst, Gutsbesitzer zu Neu-Lohoff bei Ratingen (Grundbuchmäßiger Besitzer: Giesen, Eberhard, Landwirt und Frankenbusch, Eberhard, Rentner in Duisburg-Meiderich), Grundbuch Mettmann, Band 13, Blatt 498, Acker, 1 Hektar 17,85 Ar groß.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Düsseldorf, 30. Juli 1928.

I. K. 4614.

Der Enteignungskommissar.
Bömke, Ober-Regierungsrat.

829. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zur Freilegung der Zugangsstraßen zur Südbrücke in Düsseldorf-Hamm erforderlichen Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 3. bis 6. August 1928 im Rathause zu Düsseldorf, Vermessungsamt, zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Montag, den 6. August 1928**, 10 Uhr, in der Gastwirtschaft von Jos. Hecker in Düsseldorf-Hamm, Fahrstraße.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 1. August 1928.

I. O. 2162.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Freusberg, Ober-Regierungsrat.

830. Auf Antrag des Bürgermeisters in Cleve hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für das dem Landwirt Jakob Welbers in Cleve gehörende Grundstück, Flur 5, Parzelle Nr. 834/124 usw., groß 2 Hektar 34,26 Ar, angeordnet.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf **Samstag, den 18. August 1928**, vormittags 11 Uhr, im Rathause in Cleve. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahr-

zunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 30. Juli 1928.

I. J. 4264.

Der Enteignungskommissar:
Weskamp, Regierungsrat.